

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

Postzustellungsurkunde

Ernst - Chatelain GbR
Winterbacher Straße 34
66917 Biedershausen

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/1 2101-0001#0030
Bearbeitung: Felix Sebastian
Tel.: 0681/501-4264
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: f.sebastian@umwelt.saarland.de
Datum:

17. März 2020

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Beeder Bruch“ (L 6609-308)

Ihr Antrag per E-Mail vom 21.02.2020

Mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ für die temporäre Aufstellung eines Verkaufsstandes, einer unbefestigten Parkfläche sowie eines Werbewagens innerhalb des Schutzgebietes.

Auf der Grundlage des § 67 BNatSchG¹ i. Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308)² ergeht folgender

Bescheid

Ihnen wird nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter I. genannten Antragsunterlagen sowie der sich aus dem Bescheid unter II. ergebenden Nebenbestimmungen eine Befreiung von den Verboten des § 4 (1) Nr. 6 und Nr. 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ zur temporären, jährlichen Aufstellung eines Verkaufsstandes und eines Werbewagens sowie zur Ausweisung einer unbefestigten Parkfläche erteilt.

¹ BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) verkündet durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchGNeuregG vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542)

² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308) vom 4. Dezember 2014 (Amtsblatt des Saarlandes 2015, S. 78)



Hinweis:

1. Auf eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Saarland nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG wurde aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der Maßnahme und den damit einhergehenden nur temporären Auswirkungen auf das Schutzgebiet, nach § 40 Abs. 3 SNG verzichtet.

I.

Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zu Grunde:

- Antragsunterlagen vom 21.02.2020:
 - Antragsschreiben
 - Erläuterndes Kartenwerk für die Betriebsjahre 2020 bis 2025

II.

Nebenbestimmungen

A. Befristung:

Die Befreiung bleibt auf die Betriebsjahre 2020 bis einschließlich 2025 befristet. Auf Antrag kann die Befreiung auf der Grundlage eines aktualisierten Kartenwerks verlängert werden.

B. Auflagen

1. Die Befreiung bleibt auf die Aufstellung jeweils eines Verkaufsstands, eines Werbewagens und einer unbefestigten Parkfläche beschränkt.
2. Der Verkaufsstand und der Werbewagen sowie die Parkfläche sind in den jeweiligen Betriebsjahren ausschließlich auf den in dem eingereichten Kartenwerk dargestellten Flächen anzulegen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und nach Zustimmung durch die Oberste Naturschutzbehörde zulässig.
3. Der Verkaufsstand, der Werbewagen sowie die Parkfläche sind jeweils nach Beendigung der Erntesaison aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

4. Auf eine Befestigung der temporären Parkfläche, z. B. durch Schotterung o. ä., ist zu verzichten.

C. Auflagenvorbehalt:

Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet betreffen oder der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

D. Widerrufsvorbehalt:

Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Befreiung umfassten Tätigkeiten eine Gefährdung des Schutzzweckes zu befürchten ist.

III. Begründung

Die Ernst - Chatelain GbR (Erdbeerland Ernst) beantragte mit dem o. g. Schreiben die Aufstellung eines Verkaufsstandes und eines Werbewagens sowie die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen als Parkfläche im notwendigen Umfang. Die genannten Anlagen dienen der Versorgung und Bewirtschaftung eines Erdbeer-Selbstpflückfeldes.

Entsprechend der spezifischen Anbaubedingungen und der notwendigen Fruchtfolge, erfolgt der Anbau jährlich auf wechselnden Flächen. Jede der insgesamt drei Anbauflächen wird jeweils drei Jahre (Anpflanzung, einjährige Kultur, zweijährige Kultur) für den Erdbeeranbau genutzt, so dass sich jährlich die Notwendigkeit für einen wechselnden Standort für Verkaufsstand, Parkfläche und ggf. Werbewagen ergibt. Die genauen Flächen der Anlagen wurden durch den Antragsteller in dem als Anlage zum Antrag mitgelieferten Kartenwerk für die Betriebsjahre 2020 bis einschließlich 2025 flurstückgenau dargestellt. Die Flächenauswahl ist in enger Absprache mit der Obersten Naturschutzbehörde erfolgt und orientiert sich, unter Einhaltung praktischer betrieblicher und betriebswirtschaftlicher Erfordernisse sowie Aspekten der Verkehrssicherheit, an einer höchstmöglicher Nähe zur L 119 und ist ausschließlich am Rande bestehender befestigter Wege geplant, um zusätzliche Störwirkungen in das Schutzgebiet zu minimieren.

Die beanspruchten Flächen liegen innerhalb des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes „Beeder Bruch“ (L 6609-308)

Gemäß § 4 (1) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308) vom 4. Dezember 2014 sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 4 (1) Nr. 6 und Nr. 8 ist es insbesondere unzulässig, bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken.

Das beantragte Projekt erfüllt die o. g. Verbotstatbestände.

Gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung kann die Oberste Naturschutzbehörde Befreiungen im Sinne des § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilen.

Als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG ist das Vorhaben zudem gemäß § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen, sofern es geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus den Erhaltungszielen und den dazu erlassenen Vorschriften.

Den im Saarland anerkannten Naturschutzvereinen ist gemäß § 63 (2) Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 40 (3) SNG in bestimmten Fällen (hier: Befreiung von den Verboten und Geboten zum Schutz eines Natura 2000-Gebietes) Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Planungsunterlagen zu geben. In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der Maßnahme und den damit einhergehenden nur temporären Auswirkungen auf das Schutzgebiet wurde auf eine Mitwirkung verzichtet, die anerkannten Naturschutzvereine erhalten die Befreiung jedoch zur Kenntnis und Information.

Die temporäre Aufstellung eines mobilen Verkaufsstandes, eines Werbewagens sowie die Bereitstellung von Parkflächen im unmittelbaren Randbereich der Verkaufsstelle, beschränken sich auf die Erntesaison des Erdbeerefeldes. Die Anlagen werden nach Ende der Saison rückstandslos aus dem Schutzgebiet entfernt. Die Parkflächen werden unbefestigt,

ggf. unter Verwendung von Stroh, ausgewiesen und beschränken sich auf das zwingend zur Bewirtschaftung des Selbstpflückfeldes notwendige Maß. Der Anbau von Erdbeerkulturen und die Nutzung als Selbstpflückfeld sind grundsätzlich als zulässige Nutzungen im Sinne der Verordnung einzustufen. Die Versorgung des Feldes durch Verkaufswagen, Parkmöglichkeiten und ggf. eines Werbewagens am Straßenrandbereich, sind als notwendige Einrichtungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Betriebsweise anzuerkennen.

Die zusätzlichen anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Landstraße sowie die über die gesamte Saison fortlaufenden Erntearbeiten im Rahmen der Bewirtschaftung einer Erdbeerkultur als geringfügig zu beurteilen. Temporäre optische und akustische Störwirkungen hinsichtlich der im Schutzzweck der Verordnung genannten Brut-, Zug- und Rastvogelarten sind nicht gänzlich auszuschließen, eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich jedoch aufgrund der gewählten Standorte der Anlagen und Parkflächen und der sich hieraus ergebenden Entfernung zu naturschutzfachlich sensiblen Flächen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Die Voraussetzungen zur Gewährung einer Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG werden erfüllt.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,-- € erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten besonderen Auslagen. An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr	150,00 €
b) Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)	4,14 €
insgesamt:	154,14 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **154,14 €** ist bis spätestens **17. April 2020** an das

**Landesamt für Zentrale Dienste/LHK
Kto.-Nr.: 700009202**

BLZ: 590 500 00

IBAN: DE19590500000700009202

BIC: SALADE55

Verwendungszweck: 2084100009208

zu begleichen. Bitte den „Verwendungszweck“ auf Ihrem Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

Die Entscheidung über die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl.

S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, ber. S. 530), in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl.

S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 6. April 2016 (Amtsbl. I S. 246).

V.

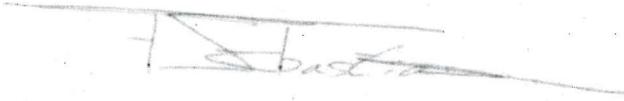
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



F. Sebastian

Durchschriften zur Kenntnis:

- Anerkannte Naturschutzverbände
- per E-Mail als PDF-Datei: Naturwacht, c/o NLS

